



FACHVERBAND PPV-INDUSTRIE ALLGEMEINES RUNDSCHREIBEN 01/2013 vom 07.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband PPV hat nach kompakten konstruktiven Verhandlungen am 2. Verhandlungstag am 22.1.2013 mit der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

- eine Erhöhung der Gehälter der **Angestellten** der PPV Industrie um
 - ❖ KV + 3,1 %
 - ❖ IST + 2,8 %

- sowie eine Erhöhung der Löhne der **ArbeiterInnen** der PPV Industrie um
 - ❖ KV + 3,1 %
 - ❖ IST + 2,8 %

vereinbart.

Die Abschlüsse werden bei wöchentlicher Lohnzahlung zum Termin 4. März 2013 und bei monatlicher Lohnzahlung zum Termin 1. März 2013 wirksam.



I. LOHNABSCHLUSS PPV INDUSTRIE

1. Lohntabellen

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Ihr Unternehmen betreffenden neuen Lohntabellen. Die Erhöhungsbeträge pro Stunde ergeben sich durch Aliquotierung.

2. Nachtschichtzuschlag

Der Nachtschichtzuschlag wird auf Basis von 10 Stundeneinheiten ausgedrückt und beträgt EURO 32,66. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

3. Schmutzzulage

Die Schmutzzulage gemäß § 10 Pkt. 5 PPV KV wird auf Basis von 10 Stundeneinheiten ausgedrückt und beträgt EURO 5,10. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

4. Betriebserfahrungszulage

Die Betriebserfahrungszulage wird um 5,0 % erhöht und beträgt für Facharbeiter EURO 8,69 und für sonstige Arbeiter EURO 6,38.

5. Lehrlingsentschädigungen

Die wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen werden um 5,0 % angehoben und betragen

	ab 4. März 2013
1. Lehrjahr	105,87
2. Lehrjahr	149,40
3. Lehrjahr	216,91
4. Lehrjahr (auch bei Doppellehre)	271,37

6. Heimarbeiter-Löhne

Die Heimarbeiter-Löhne werden auf Basis der wöchentlichen Normalarbeitszeit festgesetzt und betragen

	ab 1. März 2013
für Kartonagenheimarbeiter	261,18
für Papierkonfektionsheimarbeiter	239,23
für Lampenschirmheimarbeiter	274,13
für Wellpappeheimarbeiter	269,02

Für eine Arbeitsstunde gilt somit der aliquote Anteil.

7. Geltungsbeginn und Laufzeit

Sowohl die IST-Lohnerhöhung als auch die neuen Kollektivvertragslöhne treten bei wöchentlicher Abrechnung mit 4. März 2013 und bei monatlicher Abrechnung mit 1. März 2013 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden der neue Nachtschichtzuschlag, die Schmutzzulage, die Lehrlingsentschädigungen und die Lohnsätze für Heimarbeiter wirksam.

Die Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 12 Monaten.

8. Rahmenrecht

a. Angleichung der Entgeltfortzahlung bei Tod eines Dienstnehmers an Angestelltenkollektivvertrag (§ 10 AngKV) - wesentlicher Inhalt:

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers gelöst und hat das Dienstverhältnis länger als ein Jahr gedauert, so ist der Lohn für den Sterbemonat und den folgenden Monat weiterzuzahlen.

Hat das Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Todes länger als 5 Jahre gedauert, so ist der Lohn für den Sterbemonat und die beiden folgenden Monate weiterzuzahlen.

Anspruchsberechtigt sind die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

b. Fortsetzung des Sozialpartnerdialogs

9. Erläuterungen

- Alle Bezugnahmen des Rahmenkollektivvertrages auf Stundenlohn, Betriebserfahrungszulage/Stunde und Zulagen/Stunde bleiben weiterhin aufrecht.

Die in den Lohntabellen genannten Beträge gelten jeweils für die im Kollektivvertrag genannte wöchentliche Normalarbeitszeit (38 Stunden). Nachtschichtzuschlag und Schmutzzulage werden in Zehnereinheiten angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

- Die Lohnverrechnung erfolgt wie bisher auf Stundenbasis.

Stundenlohn und Betriebserfahrungszulage/Stunde ergeben sich durch Division der auf wöchentlicher Basis angegebenen Sätze durch die kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit (Wochenbasis durch 38).

Nachtschichtzuschlag und Schmutzzulage werden in den Lohntabellen in Zehnereinheiten angegeben. Die für die Lohnverrechnung benötigte Zulage pro Stunde ergibt sich mittels Division durch 10 bzw. Verschiebung des Kommas um eine Stelle nach links.

Wochen- und Zulagensätze sind als Verrechnungseinheiten zu sehen, eine Rundung auf Cent erfolgt erst nach Errechnung des Gesamtverdienstes im Abrechnungszeitraum.

II. GEHALTSABSCHLUSS PPV INDUSTRIE

1. Gehaltsordnung

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die ab 1. März 2013 für Angestellte der PPV-Industrie geltende Gehaltsordnung.

2. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung wird um 3,1 % angehoben und beträgt

	Tabelle 1	Tabelle 2
1. Lehrjahr	€ 545,39	€ 723,25
2. Lehrjahr	€ 723,25	€ 971,60
3. Lehrjahr	€ 971,60	€ 1.208,54
4. Lehrjahr	€ 1.305,91	€ 1.404,76

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für eine Vorlehre gem. § 18 lit. d RKV beträgt EURO 626,86.

3. Rahmenrecht – Fortsetzung Sozialpartnerdialog

Es wurde vereinbart, den Sozialpartnerdialog fortzusetzen.

4. Geltungsbeginn und Laufzeit

Sowohl die IST-Gehaltserhöhung als auch die neuen Kollektivvertragsgehälter treten mit 1. März 2013 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt werden die neuen Lehrlingsentschädigungen wirksam.

Die Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 12 Monaten.